



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Merkblatt: Auflösung, Liquidation und Löschung eines Vereins

1. Schritt: Auflösung

Durch Beschluss der Vereinsversammlung kann ein Verein aufgelöst werden (Art. 76 ZGB¹). Die anschließende Liquidation und Löschung des Vereins erfolgt weitgehend nach den Vorschriften für die Aktiengesellschaft (vgl. Art. 58 ZGB¹ i. V. m. Art. 913 Abs. 1 und Art. 739 ff. OR²). Über den Auflösungsbeschluss ist ein Protokoll zu erstellen, das von der bzw. vom Vorsitzenden der Versammlung und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist (Art. 23 Abs. 2 HRegV³; vgl. dazu auch das Merkblatt «Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege»).

Im Protokoll muss festgehalten werden, dass die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen und diesen in Liquidation gesetzt hat. Weiter bestimmt die Vereinsversammlung eine oder mehrere Liquidatorinnen oder Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung. Wenigstens eine zur Vertretung des Vereins befugte Liquidatorin oder ein befugter Liquidator muss Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 58 ZGB¹ i. V. m. Art. 913 Abs. 1 und Art. 740 Abs. 3 OR²).

Die Auflösung des Vereins und die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung muss durch zeichnungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes unterzeichnet werden (bspw. ein Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift oder zwei Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien). Diese Anmeldung kann nicht durch andere zeichnungsberechtigte Personen (bspw. Liquidatorinnen oder Liquidatoren) oder bevollmächtigte Drittpersonen erfolgen (Art. 79 ZGB¹).

Mit der Anmeldung müssen dem Handelsregisteramt folgende Unterlagen (Belege) eingereicht werden:

1. Protokoll über den Auflösungsbeschluss;
2. Wahlannahmeerklärungen der Liquidatorinnen und Liquidatoren, sofern diese nicht aus der Handelsregisteranmeldung oder dem Protokoll hervorgehen;
3. die beglaubigten Unterschriften der Liquidatorinnen und Liquidatoren, sofern diese Personen nicht bereits vorher für den Verein zeichnungsberechtigt waren (vgl. dazu auch das Merkblatt «Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege»).

Der Name des Vereins wird mit dem Zusatz «in Liquidation» oder «in Liq.» ergänzt. Es kann auch eine Liquidationsadresse als weitere Adresse im Handelsregister eingetragen werden (Art. 93 i. V. m. Art. 63 Abs. 3 Bst. f und Art. 117 Abs. 5 HRegV³). Sie ist aber kein Ersatz für das Rechtsdomizil.

2. Schritt: Liquidation und Löschung

Sobald die Auflösung des Vereins im Handelsregister eingetragen ist, haben die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren insbesondere einen dreimaligen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren (Art. 58 ZGB¹ i. V. m. Art. 913 Abs. 1 und Art. 742 Abs. 2 OR²).

Nach Abschluss aller Liquidationshandlungen müssen die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren die Löschung des Vereins beim Handelsregisteramt anmelden. Dies können sie grundsätzlich frühestens ein Jahr nach Veröffentlichung des dritten Schuldenrufs tun (Art. 58 ZGB¹ i. V. m. Art. 913 Abs. 1 und Art. 745 Abs. 2 OR²). Wenn eine zugelassene Revisionsexpertin oder ein zugelassener Revisionsexperte schriftlich bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden, kann die Löschung bereits nach Ablauf von drei Monaten angemeldet werden (Art. 58 ZGB¹ i. V. m. Art. 913 Abs. 1 und Art. 745 Abs. 3 OR²).

Die Löschanmeldung muss durch sämtliche Liquidatorinnen und Liquidatoren unterzeichnet werden (Art. 58 ZGB¹ i. V. m. Art. 913 Abs. 1 und Art. 746 OR²). Der Anmeldung sind Ausdrücke der SHAB-Publikationen der Schuldenrufe beizulegen oder es ist in der Anmeldung auf die Daten und Nummern der SHAB-Publikationen hinzuweisen (Art. 93 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 HRegV³).

Nach Eingang der Löschanmeldung wird das Handelsregisteramt die Gebühren für die Löschung des Vereins im Handelsregister im Voraus in Rechnung stellen. Weiter ersucht das Handelsregisteramt die Steuerbehörden des Bundes und des Kantons um Zustimmung zur Löschung. Die Löschung darf erst vorgenommen werden, wenn ihr diese Behörden zugestimmt haben (Art. 93 i. V. m. Art. 65 Abs. 2 HRegV³).

Hinweis: Löschung des Vereins wegen fehlender Eintragungspflicht

Ein Verein, der kein kaufmännisches Gewerbe betreibt und daher nicht eintragungspflichtig ist, kann sich jederzeit im Handelsregister löschen lassen. Mit der Anmeldung zur Löschung ist dem Handelsregisteramt in diesen Fällen das Vorstandsprotokoll, der Protokollauszug oder Zirkularbeschluss des Vorstandes einzureichen, worin die Grundlagen und der Beschluss über den Verzicht auf die Eintragung sowie über die Löschung im Handelsregister enthalten sind (bspw. «...Der Vorsitzende informiert, dass der Verein kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und somit nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist. Er beantragt, es sei auf den Eintrag im Handelsregister zu verzichten und der Verein im Handelsregister des Kantons Bern löschen zu lassen. Der Vorstand stimmt diesem Antrag einstimmig zu...»; vgl. ausserdem das Merkblatt «Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege»).

Die Anmeldung muss nach Art. 17 HRegV³ unterzeichnet werden. Wird die Anmeldung durch eine bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet, ist zusätzlich eine Kopie der Vollmacht einzureichen.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

² Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

³ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)